



17/2497

Landtag Rheinland Pfalz
11.01.2018 15:23
Tgb.-Nr.



201801111523

JVA Zweibrücken | Johann-Schwebel-Str. 33 | 66482 Zweibrücken

Rechtsausschuss des Landtags
Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/2497
VORLAGE

Johann-Schwebel-Straße 33
66482 Zweibrücken
Telefon 06332 486-0
Telefax 06332 486-109
JVAZW@vollzug.jm.rlp.de
www.justiz.rlp.de

10. Januar 2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
L / Ha Bitte immer angeben!	13.12.2017 P 4 – Drs. 17/2698/4530	Jürgen Buchholz	06332 486-101 06332 486-109

**Situation des Strafvollzugs in Rheinland-Pfalz Antrag der Fraktion der CDU auf
Besprechung der Großen Anfrage der Fraktion der CDU und der Antwort der
Landesregierung (Drucksache 17/2698) im Rechtsausschuss
- Drucksache 17/4540 -
Unterrichtung Landtagspräsident**

hier: Übersendung der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Mensing,

in der Anlage übersende ich meine Stellungnahme zum Anhörungsverfahren im
Rechtsausschuss des Landtags von Rheinland-Pfalz am 18. Januar 2018.
Für eventuelle Rückfragen stehe ich auch vorab jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Buchholz

Anlage



Zweibrücken, 10.01.2018

Stellungnahme für die Anhörung im Rechtsausschuss des Landtags von Rheinland-Pfalz am 18.01.2018.

Situation des Strafvollzugs in Rheinland-Pfalz.

Antrag der Fraktion der CDU auf Besprechung der Großen Anfrage der Fraktion der CDU und der Antwort der Landesregierung (Drucksache 17/2698) im Rechtsausschuss.

Verfasst von:

Jürgen Buchholz

Gliederung

	Seite
1. Grundsätzliches	1
2. Sicherheit	2
3. Behandlung	3
4. Exkurs: Strafvollzug bei weiblichen Inhaftierten in Rheinland-Pfalz	8
5. Personal	9
6. Zusammenfassung	11

Anlagen

1. Grundsätzliches

Der Justizvollzug muss eine menschenwürdige, sichere und behandlungsorientierte Unterbringung der Inhaftierten sicherstellen. Bei der Neuformulierung der jeweiligen Landesjustizvollzugsgesetze haben die Bundesländer im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Möglichkeiten, insbesondere in den Bereichen Sicherheit und Behandlung, unterschiedlich starke Justierungen vorgenommen. Gleichwohl sind alle drei genannten Bereiche miteinander verwoben und können nicht unabhängig voneinander betrachtet werden.

Bezugspunkt für die quantitative und qualitative Analyse und Beurteilung des Justizvollzuges in Rheinland-Pfalz muss das im Jahr 2013 in Kraft getretene Landesjustizvollzugsgesetz (LJVollzG) mit der dort verankerten Schwerpunktsetzung, die entsprechende Rechtsprechung sowie der Forschungsstand der Wissenschaft sein. Eine Analyse des rheinland-pfälzischen Justizvollzuges anhand von Kennziffern anderer Bundesländer, die abweichende gesetzliche Vorgaben erlassen haben, kann methodisch nicht zulässig sein.

2. Sicherheit

Die umfassenden Sicherheitsaufgaben einer Justizvollzugsanstalt können in drei Arbeitsbereiche untergliedert werden:

- Instrumentelle Sicherheit

Hierunter sind alle technischen und baulichen Mittel zu verstehen, die die Sicherheit in einer JVA garantieren sollen, bspw. die Höhe der Außenmauern, der Stacheldraht, Kameratechnik, Schließsysteme, usw.

- Administrative Sicherheit

Diesem Bereich werden Sicherungs- und Alarmpläne, gerechte Dienstpläne, ausgewogene Vollzugskonzepte, etc. zugeordnet

- Soziale Sicherheit

Zum Arbeitsbereich „Soziale Sicherheit“ gehört bspw. eine faire und transparente Vollzugsgestaltung, frühzeitiges Konfliktmanagement, die klare und konsequente Begrenzung von subkulturellen Entwicklungen, ein respektvoller Umgang miteinander, das Fördern von positiven

Entwicklungen bei den Inhaftierten, die Ermöglichung förderungswürdiger privater Kontakte bspw. zu Angehörigen, Hilfestellung in Krisensituationen, usw.

„Sicherheit“ ist kein Selbstzweck. Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit, dem Schutz der Bediensteten innerhalb einer Justizvollzugsanstalt, aber auch dem Schutz der Inhaftierten untereinander. Sicherheit ist eine Voraussetzung für die gesetzlich vorgeschriebenen und gewollten Behandlungs-, bzw. Resozialisierungsmaßnahmen. Behandlungs- und Resozialisierungsmaßnahmen wiederum haben über den Bereich der sozialen Sicherheit einen positiven Einfluss auf das gesamte Sicherheitsniveau einer Justizvollzugsanstalt, da sie den Inhaftierten einen konstruktiven Haftverlauf ermöglichen, vollzugliche Perspektiven eröffnen und zur Mitarbeit motivieren.

Rheinland-Pfalz legt in seiner Vollzugsgestaltung nach meiner Einschätzung zu Recht viel Wert auf ein ausgewogenes Verhältnis der drei genannten Arbeitsbereiche zueinander. Das ist nicht selbstverständlich. Eine einseitige Überbetonung von instrumenteller Sicherheit, bei gleichzeitiger „Unterbelichtung“ des Bereichs der sozialen Sicherheit, führt, wie ich in eigener Anschauung erlebt habe, zu einer erheblichen Drucksituation im Gefangenenbestand. Die Folgen davon sind massive Übergriffe der Gefangenen untereinander sowie gegenüber den Bediensteten. Die Missachtung des Bereichs der sozialen Sicherheit führt weiterhin zu einem Scheitern der Resozialisierungsbemühungen mit folgender kurzfristiger erneuter Straffälligkeit nach Haftentlassung, da sich Inhaftierte in Drucksituationen Behandlungsmaßnahmen verschließen.

Daher ist soziale Sicherheit, auch im Verhältnis zur instrumentellen Sicherheit, ein gleichberechtigter, zentraler Bestandteil der Sicherheitskonzeption einer Justizvollzugsanstalt. Zugleich ist der Bereich der sozialen Sicherheit auch der personalintensivste, weil er in der Regel einen persönlichen Kontakt zwischen Bediensteten und Inhaftierten fordert.

Die in der großen Anfrage dokumentierten, substantiell unveränderten Gefangenenzahlen, die stark gestiegene Gewaltbereitschaft der Inhaftierten

untereinander sowie gegenüber Bediensteten und der Konsum von neuen Drogen, sogenannten „Legal Highs“, machen konstant weitere Bemühungen in allen drei Arbeitsbereichen der Sicherheit m. E. erforderlich, um das Niveau zu halten.

In der Zeit von 2012 – 2016 ist, ausweislich der großen Anfrage, die Zahl der gewalttätigen Übergriffe von Inhaftierten sowohl auf Bedienstete als auch auf andere Inhaftierte jeweils um mehr als 100 % gestiegen. Dies möglicherweise auch in Zusammenhang mit „Legal Highs“, die das Verhalten der Inhaftierten vollkommen unvorhersehbar und unberechenbar machen.

Im Bereich der neuen Drogen besteht weiterhin das Problem der fehlenden Nachweisbarkeit durch die bisherigen Drogenschnelltests. Erst aufwendige Analysen in Speziallaboren liefern mit mehrmonatiger Verzögerung Ergebnisse. Durch das neue, in der JVA Wittlich erarbeitete Konzept eines Drogennachweises durch Verhaltensbeobachtung der Inhaftierten, steht den Justizvollzugsanstalten in einem ersten Schritt „Handwerkszeug“ zur Verfügung, der Problematik zu begegnen und Drogenkonsumenten zu identifizieren.

Für die Bewältigung dieser Problemkreise ist eine Präsenz von gut ausgebildeten, an Zahl nicht weiter reduzierten Bediensteten unabdingbar.

Im Bereich der instrumentellen Sicherheit ist der vermehrte Einsatz von Kamertechnik mit einer zeitlich begrenzten Aufnahmefunktion, bspw. in Besuchsräumen, erforderlich, um Unregelmäßigkeiten oder Straftaten zu entdecken, zu analysieren und zu verfolgen.

3. Behandlung

Behandlung hat das Ziel, die Inhaftierten zur Auseinandersetzung mit den Ursachen für ihr strafbares Verhalten zu motivieren und sie bei dieser Auseinandersetzung zu unterstützen. Im Ergebnis sollen die Inhaftierten kein strafrechtlich relevantes Verhalten mehr zeigen. Behandlung dient damit der Sicherheit innerhalb einer JVA sowie dem Schutz der Allgemeinheit.

Insbesondere die Aneignung legaler und akzeptierter Verhaltensweisen kann nicht nur theoretisch innerhalb von Einzel- oder Gruppenmaßnahmen erfolgen. Inhaftierte müssen vielmehr die Möglichkeit haben, neue Verhaltensweisen

auch schon in ihrem Justizvollzugsalltag einzuüben und diese neuen Verhaltensweisen als sinnvoll erfahren.

Ein Beispiel: Einem Inhaftierten, der gewohnt ist, Konflikte über die Ausübung von Gewalt zu lösen, wird man kaum vermitteln können, Konflikte verbal zu lösen, wenn er täglich erfährt, dass auf „seiner“ Station das Recht des Stärkeren gilt. Er erlebt dann, dass die in der Behandlung erarbeiteten Strategien nur auf dem Papier funktionieren. Behandlungsmaßnahmen laufen ins Leere, wenn die Lebenswirklichkeit in einer JVA derart ist, dass die Realität dem zu Lernenden widerspricht. Hierzu muss Personal in den Gefangenenbereichen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und subkulturelle Prozesse unterbinden. Insbesondere der Aspekt der sozialen Sicherheit ist in jeder Justizvollzugsanstalt auch eine wesentliche Voraussetzung für positive Veränderungsprozesse der Inhaftierten.

Mit dem neuen Landesjustizvollzugsgesetz wurde durch nun den Landtag von Rheinland Pfalz der Behandlungsaspekt insbesondere innerhalb der Straftat richtigerweise deutlich verstärkt. Dieser Behandlungsaspekt war zwar schon im alten StVollzG angelegt, wurde jetzt jedoch ausgebaut und verbindlich festgeschrieben.

Als Beispiel möchte ich hier die §§ 13, 14 und 15 des neuen LJVollzG anführen, die ich der Lesbarkeit halber als Anlage beigefügt habe. (Anlage 1)
Das „alte StVollzG“ formuliert hier in den §§ 6, 7 deutlich unpräziser. (Anlage 2)

In der Gesetzesbegründung zu dem neuen rheinland-pfälzischen LJVollzG wird denn auch einleitend formuliert:

„Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird erstmals landesgesetzlich geregelt. Wesentliche Gesichtspunkte für die Fortentwicklung eines humanen und noch konsequenter als bisher am Gedanken der Resozialisierung und Eingliederung der Strafgefangenen in die Gesellschaft ausgerichteten Strafvollzugs ergeben sich aus folgenden Erwägungen:

- a) Um die Legalprognose der aus dem Vollzug Entlassenen zu verbessern, müssen vollzugliche Maßnahmen auf den individuellen Behandlungsbedarf zugeschnitten werden. Sie sollen so frühzeitig beginnen, dass sie während der Haftzeit abgeschlossen werden können. Voraussetzung hierfür ist eine gründliche Diagnostik, eine regelmäßige Überprüfung der festgelegten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit sowie eine Verbesserung des Behandlungsangebots insgesamt, insbesondere durch Schaffung von an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientierten, standardisierten Behandlungsprogrammen.
- b) Rückfalluntersuchungen belegen, dass selbst vorzeitig aufgrund einer positiven Prognose entlassene Strafgefangene die Schwierigkeiten des Lebens in Freiheit häufig nicht bewältigen. Sie legen nahe, dass der Übergang von der Unfreiheit in die Freiheit nicht ausreichend vorbereitet erfolgt. Der Vollzug muss daher insbesondere das Strafende stärker als bisher von Beginn der Haftzeit an in den Blick nehmen und dafür Sorge tragen, dass die Strafgefangenen den Bezug zum Leben außerhalb der Anstalt nicht verlieren. Er muss während der Haftzeit bereits frühzeitig mit Eingliederungsmaßnahmen beginnen und dafür Sorge tragen, dass eine Phase des Übergangs, die auch Möglichkeiten der Nachbetreuung umfasst, geschaffen wird. Hierzu bedarf es einer engen Zusammenarbeit insbesondere mit den sozialen Diensten der Justiz und freien Trägern der Entlassenenhilfe einerseits und der Förderung der Selbstständigkeit der Strafgefangenen andererseits.“

In diesem Zusammenhang wurde auch die im StVollzG normierte Begrenzung von Urlauben aus der Haft auf 21 Tage im LJVollzG ersatzlos gestrichen.

Durch diese in jeder Hinsicht gut begründeten und sinnvollen Vorgaben eines individualisierten, an der Wiedereingliederung eines Inhaftierten ausgerichteten Behandlungsvollzuges werden auch die qualitativen und quantitativen Arbeits- und Begründungsanforderungen an die Bediensteten aller Berufsgruppen höher. Eine schematische „Fallbearbeitung“ kann nicht mehr funktionieren. Individualisierte, gerichtsfeste Vollzugsentscheidungen sind jedoch nur möglich, wenn der Informationsfluss zwischen dem Abteilungsleiter, den Fachdiensten und dem Stationsdienst sowie dem Werkdienst gelingt, wenn Stations- und Werkdienst über Defizite, Ressourcen und Behandlungsstrategien eines Inhaftierten informiert sind und der Abteilungsleiter sowie die Fachdienste Rückmeldungen über konkrete Verhaltensänderungen des einzelnen Inhaftierten erhalten.

Hierzu ein Gedankenexperiment:

Man stelle sich eine Justizvollzugsanstalt vor, in der Sicherheit und Ordnung in der Hauptsache von den Bediensteten des AVD garantiert werden, in der der AVD dafür sorgt, dass die Inhaftierten ordentlich untergebracht sind und Vergehen ausschließlich mittels Disziplinarmaßnahmen sanktioniert werden, ohne begleitende Gespräche. Der AVD hat in einer solchen JVA ausschließlich Kontroll- und Aufsichtsfunktion. Zu gegebener Zeit führt der AVD einen Inhaftierten dem Behandler zu, der während der Behandlungsmaßnahme seine Interventionen bei dem Inhaftierten setzt. Warum und was der Inhaftierte dort lernt, ist dem AVD nicht bekannt, muss ihn auch nicht interessieren. Nach der Intervention holt der AVD den Inhaftierten wieder bei dem Behandler ab und organisiert wie zuvor einen reibungslosen Vollzug.

Diese Arbeitsweise, die tendenziell tatsächlich in JVA'en so existiert, hat folgende Konsequenz, die ich anhand von zwei selbst erlebten Beispielfällen erläutern möchte:

Fall 1:

Der Therapeut arbeitet mit dem Inhaftierten an dessen Durchsetzungsschwäche, die u. a. ursächlich für die Straftat ist. Er erklärt dem Inhaftierten, dass er lernen müsse auch mal „Nein“ zu sagen. Der Inhaftierte kommt zurück auf seinen Haftraum. Der Bedienstete des AVD weist ihn an, den Haftraum aufzuräumen. Der Inhaftierte sagt „Nein“ und wird disziplinarisch hart sanktioniert.

Fall 2:

Ein Inhaftierter schoss mit dem Luftgewehr auf seinen Vermieter, weil dieser alte, jahrelang eingeschliffene Regeln änderte. Dies verstörte den Inhaftierten so sehr, dass er zum Luftgewehr griff. Der Inhaftierte war in keiner Weise in der Lage, sich veränderten Situationen anzupassen. Als ein Behandlungsziel wird von den Fachdiensten formuliert, dass der Inhaftierte auch in der Lage sein muss, mit neuen Situationen umzugehen. In der routinemäßigen

Stellungnahme der Bediensteten des Arbeitsbetriebes des Inhaftierten zur Vollzugsplanfortschreibung heißt es dann: Der Inhaftierte kann sich gut an Regeln halten und ist unauffällig.

Die Fälle verdeutlichen, dass die Mitarbeitenden des AVD sowie der Arbeits-, bzw. Ausbildungsbetriebe zwingend über die Problematik und Behandlungsstrategie in Bezug auf den einzelnen Inhaftierten informiert sein müssen. Zum einen, um ihm einen Übungsraum zu eröffnen, zum anderen, um das Verhalten des Inhaftierten beurteilen und qualifiziert Rückmeldung geben zu können. So ist es für die Vollzugsplanfortschreibung des Inhaftierten von Fall 2 nicht aussagekräftig, dass er sich an Regel halten kann. Das ist bekannt und Teil seines Problems. Für ihn wäre es vielmehr wichtig, mit neuen Situationen konstruktiv umgehen zu können. Dies muss er üben und der Erfolg/Misserfolg in der Vollzugsplanfortschreibung von den Bediensteten des uniformierten Dienstes rückgemeldet werden.

Die „Dienstpostenbeschreibung“ der Mitarbeitenden des AVD ist also nach den Vorgaben des neuen LJVollzG sehr viel weitergehend und arbeitsintensiver als eine reine Bewachungs- und Kontrollfunktion. Der uniformierte Dienst ist zentral Mitwirkender an Behandlungsprozessen. Dieser, auch im alten StVollzG latent angelegte Behandlungsauftrag des uniformierten Dienstes, wurde durch das neue LJVollzG in Rheinland-Pfalz ausformuliert, ausgebaut und gesetzlich verankert. (s. o.)

Der Wegfall der 21 Tage - Begrenzung bei der Urlaubsgewährung führt dazu, dass Urlaubsanträge, die über diese Begrenzung hinaus gestellt werden, von der Abteilungsleitung nun nur noch individualisiert gerichtsfest bearbeitet werden können. Auch dafür ist die Abteilungsleitung zwingend auf Rückmeldungen über den Entwicklungsstand des einzelnen Inhaftierten durch den uniformierten Dienst angewiesen.

Andere Bundesländer haben diesen Weg der inhaltlichen Präzisierung und Normierung des Behandlungsgedankens, und ich formuliere das in jeder Hinsicht wertfrei, so nicht beschritten. So hat der Freistaat Bayern bspw. die Formulierungen des alten StVollzG in den Punkten Diagnoseverfahren,

Vollzugsplan (Anlage 3) und Urlaubsgewährung, weitgehend unverändert übernommen. Die 21 Tage - Begrenzung bei der Urlaubsgewährung wurde beibehalten, was den Arbeitsaufwand entsprechend reduziert.

In der Gesetzesbegründung des BayStVollzG heißt es dazu:

„Das 1977 in Kraft getretene StVollzG hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt. Die dort normierten Grundsätze, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung und Unterbringung der Gefangenen, sollten nicht aufgegeben werden. Eine gezielte, punktuelle Weiterentwicklung und eine Anpassung an die neueren vollzuglichen Entwicklungen erscheinen jedoch sachgerecht.“

4. Exkurs: Strafvollzug bei weiblichen Inhaftierten in Rheinland-Pfalz

Die JVA Zweibrücken verfügt über die zentrale Abteilung für die Unterbringung von weiblichen Inhaftierten für die Länder Rheinland-Pfalz und das Saarland. Im geschlossenen Vollzug haben wir insgesamt eine Belegungsfähigkeit von 103 Plätzen, im Jahresdurchschnitt sind etwa 15 jugendliche weibliche Inhaftierte bei uns untergebracht.

Die Situation im Vollzug der Straftat von weiblichen Inhaftierten – sowohl von Jugendlichen als auch von Erwachsenen – unterscheidet sich von der Situation im Bereich der männlichen Inhaftierten. Obwohl im aktuellen Koalitionsvertrag die Gleichstellung von Mann und Frau in verschiedenen gesellschaftspolitischen Feldern durchdekliniert und angestrebt wird, stehen Mädchen und Frauen im Bereich des Strafvollzuges substantiell schlechtere Behandlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Das für Männer obligatorische Angebot von Sozialtherapie, § 24 LJVollzG, sowohl im Jugend- als auch im Erwachsenenenvollzug, läuft leer, weil es in Rheinland-Pfalz keine entsprechenden Plätze für weibliche Inhaftierte gibt. Eine Verlegung in andere Bundesländer scheidet aus, weil es nur in wenigen Bundesländern eine Sozialtherapie für weibliche Inhaftierte gibt, die Plätze dort überlaufen sind und ggf. eine extrem heimatferne Verlegung in Kauf genommen werden muss. Dabei ist Sozialtherapie als eine besonders behandlungsintensive und effektive Vollzugsform für Inhaftierte inzwischen bundesweit akzeptiert und Standard. Dies ist v. a. auch deshalb problematisch, weil die in der JVA

Zweibrücken untergebrachten jugendlichen Inhaftierten zu einem hohen Anteil massive psychische Störungen aufweisen, denen mit den Mitteln des Regelvollzuges kaum begegnet werden kann. Insbesondere die Unklarheit über die weitere Stellenausstattung der JVA'en im 2. Einstiegsamt verhindert hier konkrete Planungen.

Weiterhin haben in der JVA Zweibrücken allein im Jahr 2017 12 Inhaftierte ein Kind entbunden. Da eine wünschenswerte Mutter-Kind-Einrichtung fehlt, in der inhaftierte Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können, werden Mutter und Kind unmittelbar nach der Entbindung getrennt und die Kinder, sofern sich kein Verwandter findet, in Pflegefamilien untergebracht. Dabei liegen die Haftzeiten der Mütter, die im vergangenen Jahr entbunden haben, zwischen 8 Monaten und 2 Jahren und 6 Monaten. Die Trennung von Mutter und Kind unmittelbar nach der Entbindung erfolgt angesichts der Tatsache, dass die Haftzeit der Mütter überschaubar ist und den Müttern die grundsätzliche Kompetenz in der Erziehung und Pflege ihrer Kinder durch das Jugendamt oftmals zuerkannt wird. Durch eine Mutter-Kind-Einrichtung bestünde die Möglichkeit, traumatisierende Trennungserfahrung von Mutter und Kind zu vermeiden. Gleichzeitig können durch entsprechende Angebote die Mütter in ihrer Erziehungskompetenz gestärkt werden.

5. Personal

In der letzten Legislaturperiode wurde das neue Landesjustizvollzugsgesetz in Kraft gesetzt und gleichzeitig wurde in der letzten Legislaturperiode im uniformierten Dienst in relevantem Umfang Personal abgebaut. Allein in der JVA Zweibrücken wurden seit 2012 23,5 Stellen abgebaut, bzw. mit einem Sperrvermerk versehen (2 Stellen). Damit wurde der Personalbestand von 266,5 auf 243 Stellen reduziert, d. h. um knapp 10 %. Die gegenläufigen Tendenzen, qualitative und quantitative Steigerung der Anforderung an die Bediensteten insbesondere auch des uniformierten Dienstes, verbunden mit einer erheblich höheren Gewaltbereitschaft der Klientel, bei gleichzeitigem Personalabbau, führt im Personalkörper zu Unverständnis und Frustration. Dies auch vor dem Hintergrund, dass sich ausweislich der Großen Anfrage die

Personalausstattung im uniformierten Dienst in Rheinland-Pfalz im Bundesvergleich quantitativ im Mittelfeld bewegt.

Hinzu kommt, dass die regulären Personalabgänge über Pension, 45 Mitarbeitende für die JVA Zweibrücken in den nächsten 5 Jahren, nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit vollausgebildetem Personal ersetzt werden können. Wird die Zahl der Anwärterstellen nicht, wie vom Ministerium der Justiz angestrebt, signifikant erhöht, werde ich einen erheblichen Teil der frei werdenden Stellen mit Beschäftigten besetzen müssen, die über keine Ausbildung verfügen und von uns angelernt werden müssen, bei zunehmend problematischerer und gewaltbereiterer Klientel.

Zudem haben wir in den nächsten Jahren in erheblichem Umfang Abgänge von ausgebildeten Handwerksmeistern im Bildungszentrum der JVA Zweibrücken. Das Bildungszentrum mit seinen hochqualifizierten Bildungs- und Ausbildungsangeboten ist ein zentraler Baustein der Behandlungsmaßnahmen im Justizvollzug in ganz Rheinland-Pfalz und trägt nachweislich zu einer gelingenden Reintegration in die Gesellschaft bei. Mit zeitbefristeten Verträgen für Beschäftigte in der Besoldungsstufe E 6 werde ich hier keine Fachkräfte gewinnen können.

Schließlich wird durch das Gerichtsverfahren in Limburg, bei dem sich 3 Bedienstete für die Verlegung eines Inhaftierten in den offenen Vollzug gerichtlich verantworten müssen, insbesondere im 3. Einstiegsamt die Frage nach der persönlichen Verantwortung es einzelnen Entscheiders grundsätzlich neu gestellt. Damit ist vor dem Hintergrund zunehmend individualisierter und gerichtlich überprüfbarer Entscheidungsprozesse (bsp. Urlaubsgewährung), bei gleichzeitigem Ressourcenabbau im Personalkörper das persönliche „Haftungsrisiko“ für den einzelnen Entscheider nicht mehr prognostizierbar. Auch hier ist eine erhebliche Frustration und Verunsicherung bei den Bediensteten feststellbar.

6. Zusammenfassung

Im Bereich der Sicherheit ist in Rheinland-Pfalz weiterhin ein ausgewogenes Verhältnis zwischen instrumenteller, administrativer und sozialer Sicherheit vorhanden. Eine im Bundesvergleich sich quantitativ im Mittelfeld bewegende Personalausstattung ist dafür mit ausschlaggebend.

Im Bereich der Behandlung sind gegenläufige Tendenzen festzustellen: Durch das LJVollzG, das sich im Wesentlichen bewährt hat, wurde der Behandlungsvollzug in Rheinland-Pfalz inhaltlich deutlich fortentwickelt, vertieft und gesetzlich normiert. Der Gefangenenbestand insgesamt wurde gewaltbereiter, verbunden mit dem Auftreten neuer Designerdrogen. Die damit verbundenen qualitativ und quantitativ gestiegenen Anforderungen an die Bediensteten, hier insbesondere auch des uniformierten Dienstes, wurden bei substantiell gleichen Gefangenenzahlen durch Personaleinsparungen konterkariert.

Der willkürliche Vergleich des Personalkörpers mit anderen Bundesländern, hier bspw. Bayern, ist methodisch und inhaltlich nicht zulässig, sofern nicht geklärt ist, ob diese über eine ähnliche Ausrichtung des Vollzuges und über ein vergleichbares Rollenverständnis im uniformierten Dienst verfügen.

Für die Zukunft besteht die Gefahr, dass bei weiterem Personalabbau zentrale Sicherheits- und Behandlungsprozesse nicht mehr bearbeitet werden können. D.h. konkret für die JVA Zweibrücken, dass große Beschäftigungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Inhaftierte ersatzlos gestrichen werden. Wichtige Bauvorhaben, wie bspw. die Instandsetzung des Kanalsystems oder die Renovierung von maroden Hafträumen, der notwendige Ersatz von Wasserleitungen bspw. für die Duschen im Altbau, können dann nicht oder nur mit deutlicher Verzögerung durchgeführt werden. Inhaftierte, die in einer akuten Krisensituation einen Ansprechpartner benötigen, werden sich gedulden müssen. Die konsequente Bekämpfung des Drogenkonsums, insbesondere auch der neuen Designerdrogen, würde geschwächt werden. Inhaftierte werden in ihrem Bemühen um Verhaltensänderung weniger Unterstützung erfahren können.

Wird die Zahl der Anwärterstellen nicht substantiell erhöht, werden Risikosituationen wie bspw. die Aus- und Vorführungen oder die Krankenhausbewachungen von Gefangenen von angelerntem Personal geleistet werden müssen.

Das Sicherheits- und Behandlungsniveau der Justizvollzugsanstalten würde in Rheinland-Pfalz durch beide Maßnahmen substantiell geschwächt.

Bezüglich der Behandlungsstandards im Frauenvollzug besteht ein überschaubarer Nachholbedarf im Bereich der Sozialtherapie, der durch Umschichtungen im Personalkörper jedoch nicht gedeckt werden kann. An einen Personalabbau kann auch hier nicht gedacht werden, vielmehr ist ein begrenzter Personalzuwachs erforderlich um die gesetzlichen Standards gewährleisten zu können.

Anlagen

(6) Die Personensorgeberechtigten und das Jugendamt werden von der Aufnahme der jungen Gefangenen unverzüglich unterrichtet.

(7) Bei Strafgefangenen, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßen, sind die Möglichkeiten der Abwendung der Vollstreckung durch freie Arbeit oder ratenweise Tilgung der Geldstrafe zu erörtern und zu fördern, um so auf eine möglichst baldige Entlassung hinzuwirken.

§ 13

Diagnoseverfahren

(1) Bei Strafgefangenen und Jugendstrafgefangenen schließt sich an das Aufnahmeverfahren zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung das Diagnoseverfahren an.

(2) Das Diagnoseverfahren muss wissenschaftlichen Erkenntnissen genügen. Insbesondere bei Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung und Jugendstrafgefangenen mit vorbehaltener Sicherungsverwahrung ist es von Personen mit einschlägiger wissenschaftlicher Qualifikation durchzuführen.

(3) Das Diagnoseverfahren erstreckt sich auf die Persönlichkeit, die Lebensverhältnisse, die Ursachen und Umstände der Straftat sowie alle sonstigen Gesichtspunkte, deren Kenntnis für eine zielgerichtete und wirkungsorientierte Vollzugsgestaltung und die Eingliederung nach der Entlassung notwendig erscheint. Neben den Unterlagen aus der Vollstreckung und dem Vollzug vorangegangener Freiheitsentziehungen sind insbesondere auch Erkenntnisse der Gerichts-, Jugendgerichts- und Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstellen einzubeziehen.

(4) Im Diagnoseverfahren werden die im Einzelfall die Straffälligkeit begünstigenden Faktoren ermittelt. Gleichzeitig sollen die Fähigkeiten der Strafgefangenen und der Jugendstrafgefangenen ermittelt werden, deren Stärkung einer erneuten Straffälligkeit entgegenwirken kann.

(5) Im Vollzug der Freiheitsstrafe kann bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer bis zu einem Jahr das Diagnoseverfahren auf die Umstände beschränkt werden, deren Kenntnis für eine angemessene Vollzugsgestaltung unerlässlich und für die Eingliederung erforderlich ist. Unabhängig von der Vollzugsdauer gilt dies auch, wenn ausschließlich Ersatzfreiheitsstrafen zu vollziehen sind.

(6) Im Vollzug der Jugendstrafe ist das Diagnoseverfahren maßgeblich auf die Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs auszurichten.

(7) Das Ergebnis des Diagnoseverfahrens wird mit den Strafgefangenen und den Jugendstrafgefangenen erörtert.

§ 14

Vollzugs- und Eingliederungsplanung

(1) Auf der Grundlage des Ergebnisses des Diagnoseverfahrens wird ein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt. Er zeigt den Strafgefangenen und den Jugendstrafgefangenen bereits zu Beginn der Haftzeit unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Vollzugsdauer die zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlichen Maßnahmen auf. Daneben kann er weitere Hilfsangebote und Empfehlungen enthalten. Auf die Fähig-

keiten, Fertigkeiten und Neigungen der Strafgefangenen und der Jugendstrafgefangenen ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan wird regelmäßig innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aufnahme erstellt. Diese Frist verkürzt sich bei einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von unter einem Jahr auf vier Wochen.

(3) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen werden für Strafgefangene und Jugendstrafgefangene regelmäßig alle sechs Monate, spätestens aber alle zwölf Monate überprüft und fortgeschrieben. Bei Jugendstrafen von weniger als drei Jahren erfolgt die Überprüfung regelmäßig alle vier Monate. Die Entwicklung der Strafgefangenen und der Jugendstrafgefangenen und die in der Zwischenzeit gewonnenen Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(4) Die Vollzugs- und Eingliederungsplanung wird mit den Strafgefangenen und den Jugendstrafgefangenen erörtert. Dabei werden deren Anregungen und Vorschläge einbezogen, soweit sie der Erreichung des Vollzugsziels dienen.

(5) Zur Erstellung und Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans führt die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter eine Konferenz mit den an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durch. Ständen die Strafgefangenen und die Jugendstrafgefangenen vor ihrer Inhaftierung unter Bewährung oder Führungsaufsicht, können auch die für sie bislang zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer an der Konferenz beteiligt werden. Den Strafgefangenen und den Jugendstrafgefangenen wird der Vollzugs- und Eingliederungsplan in der Konferenz eröffnet und erläutert; sie können auch darüber hinaus an der Konferenz beteiligt werden.

(6) An der Eingliederung mitwirkende Personen außerhalb des Vollzugs sind nach Möglichkeit in die Planung einzubeziehen. Sie können mit Zustimmung der Strafgefangenen und der Jugendstrafgefangenen auch an der Konferenz beteiligt werden.

(7) Werden die Strafgefangenen und die Jugendstrafgefangenen nach der Entlassung voraussichtlich unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht gestellt, so ist den künftig zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern in den letzten zwölf Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt die Teilnahme an der Konferenz zu ermöglichen und sind ihnen der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen zu übersenden.

(8) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan und seine Fortschreibungen werden den Strafgefangenen und den Jugendstrafgefangenen ausgehändigt. Im Vollzug der Jugendstrafe werden sie der Vollstreckungsleiterin oder dem Vollstreckungsleiter und auf Verlangen den Personensorgeberechtigten in Schriftform mitgeteilt.

§ 15

Inhalt des Vollzugs- und Eingliederungsplans

(1) Der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

1. Zusammenfassung der für die Vollzugs- und Eingliederungsplanung maßgeblichen Ergebnisse des Diagnoseverfahrens,
2. voraussichtlicher Entlassungszeitpunkt,

3. Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
4. Maßnahmen zur Förderung der Mitwirkungsbereitschaft,
5. Unterbringung in einer Wohngruppe und Teilnahme am Wohngruppenvollzug,
6. Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Abteilung und Teilnahme an deren Behandlungsprogrammen,
7. Teilnahme an einzel- oder gruppentherapeutischen Maßnahmen, insbesondere Psychotherapie,
8. Teilnahme an psychiatrischen Behandlungsmaßnahmen,
9. Teilnahme an Maßnahmen zur Behandlung von Suchtmittelabhängigkeit und -missbrauch,
10. Teilnahme an Trainingsmaßnahmen zur Verbesserung der sozialen Kompetenz,
11. Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen einschließlich Alphabetisierungs- und Deutschkursen,
12. Teilnahme an arbeitstherapeutischen Maßnahmen oder am Arbeitstraining,
13. Arbeit,
14. freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung,
15. Teilnahme an Sportangeboten und Maßnahmen zur strukturierten Gestaltung der Freizeit,
16. Ausführungen, Außenbeschäftigung,
17. Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels,
18. Aufrechterhaltung, Förderung und Gestaltung von Außenkontakten, insbesondere familiären Beziehungen,
19. Schuldnerberatung, Schuldenregulierung und Erfüllung von Unterhaltspflichten,
20. Ausgleich von Tatfolgen,
21. Maßnahmen zur Vorbereitung von Entlassung, Eingliederung und Nachsorge und
22. Frist zur Fortschreibung des Vollzugs- und Eingliederungsplans.

Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung enthalten der Vollzugs- und Eingliederungsplan sowie seine Fortschreibungen darüber hinaus Angaben zu individuellen Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 2 und einer Antragstellung im Sinne des § 119 a Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2425).

(2) Bei Strafgefangenen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 bis 12 und Satz 2, die nach dem Ergebnis des Diagnoseverfahrens als zur Erreichung des Vollzugsziels zwingend erforderlich erachtet werden, als solche zu kennzeichnen und gehen allen anderen Maßnahmen vor. Andere Maßnahmen dürfen nicht gestattet werden, soweit sie die Teilnahme an Maßnahmen nach Satz 1 beeinträchtigen würden.

(3) Die Jugendstrafgefangenen sind verpflichtet, an den im Vollzugs- und Eingliederungsplan als erforderlich erachteten Maßnahmen teilzunehmen. § 29 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.

(4) Spätestens ein Jahr vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt hat die Planung zur Vorbereitung der Eingliederung zu beginnen. Anknüpfend an die bisherige Vollzugsplanung werden ab diesem Zeitpunkt die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 21 konkretisiert oder ergänzt. Insbesondere ist Stellung zu nehmen zu:

1. Unterbringung im offenen Vollzug, Aufenthalt in einer Übergangseinrichtung,

2. Unterkunft sowie Arbeit oder Ausbildung nach der Entlassung,
3. Unterstützung bei notwendigen Behördengängen und der Beschaffung der notwendigen persönlichen Dokumente,
4. Beteiligung der Bewährungshilfe und der Psychotherapeutischen Ambulanzen der Justiz,
5. Kontaktaufnahme zu Einrichtungen der Entlassenenhilfe,
6. Fortsetzung von im Vollzug noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen,
7. Anregungen von Auflagen und Weisungen für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht,
8. Vermittlung in nachsorgende Maßnahmen und
9. nachgehende Betreuung durch Bedienstete.

§ 16

Ermittlung des Förder- und Erziehungsbedarfs der jungen Untersuchungsgefangenen, Maßnahmen

(1) Nach dem Aufnahmeverfahren wird der Förder- und Erziehungsbedarf der jungen Untersuchungsgefangenen unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensverhältnisse ermittelt.

(2) In einer Konferenz mit an der Erziehung maßgeblich beteiligten Bediensteten werden der Förder- und Erziehungsbedarf erörtert und die sich daraus ergebenden Maßnahmen festgelegt. Diese werden mit den jungen Untersuchungsgefangenen besprochen und den Personensorgeberechtigten auf Verlangen mitgeteilt.

Abschnitt 3

Unterbringung und Verlegung

§ 17

Trennungsgrundsätze

(1) Jeweils getrennt voneinander werden untergebracht

1. männliche und weibliche Gefangene,
2. Strafgefangene, Jugendstrafgefangene und Untersuchungsgefangene und
3. junge Untersuchungsgefangene und die übrigen Untersuchungsgefangenen.

Die Unterbringung erfolgt in eigenständigen Anstalten, zumindest in getrennten Abteilungen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 können Untersuchungsgefangene zusammen mit Strafgefangenen untergebracht werden

1. mit Zustimmung der einzelnen Untersuchungsgefangenen,
2. zur Umsetzung einer Anordnung nach § 119 Abs. 1 StPO oder
3. aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt.

Das gilt für junge Untersuchungsgefangene nur, wenn eine erzieherische Gestaltung des Vollzugs gewährleistet bleibt und schädliche Einflüsse auf die jungen Untersuchungsgefangenen nicht zu befürchten sind. Unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 können sie auch mit den übrigen Untersuchungsgefangenen und mit Jugendstrafgefangenen untergebracht werden.

(3) Über Absatz 2 hinaus können Gefangene ausnahmsweise mit solchen anderer Haftarten untergebracht werden, wenn ihre geringe Anzahl eine getrennte Unterbringung nicht zulässt und das Vollzugsziel nicht gefährdet wird. Bei jungen Gefangenen muss zudem die erzieherische Gestaltung des Vollzugs gewährleistet sein.

Planung des Vollzuges

§ 5 Aufnahmeverfahren

- (1) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.
- (2) Der Gefangene wird über seine Rechte und Pflichten unterrichtet.
- (3) Nach der Aufnahme wird der Gefangene alsbald ärztlich untersucht und dem Leiter der Anstalt oder der Aufnahmeabteilung vorgestellt.

§ 6 Behandlungsuntersuchung. Beteiligung des Gefangenen

- (1) Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.
- (2) Die Untersuchung erstreckt sich auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist. Bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind, ist besonders gründlich zu prüfen, ob die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist.
- (3) Die Planung der Behandlung wird mit dem Gefangenen erörtert.

§ 7 Vollzugsplan

- (1) Auf Grund der Behandlungsuntersuchung (§ 6) wird ein Vollzugsplan erstellt.
- (2) Der Vollzugsplan enthält Angaben mindestens über folgende Behandlungsmaßnahmen:
 1. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
 2. die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt,
 3. die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,
 4. den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung,
 5. die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung,
 6. besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen,
 7. Lockerungen des Vollzuges und
 8. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.
- (3) Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung des Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen.
- (4) Bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, ist über eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt jeweils nach Ablauf von sechs Monaten neu zu entscheiden.

§ 8 Verlegung. Überstellung

- (1) Der Gefangene kann abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden,
 1. wenn die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder
 2. wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.
- (2) Der Gefangene darf aus wichtigem Grund in eine andere Vollzugsanstalt überstellt werden.

§ 9 Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

Teil 1

Anwendungsbereich

Art. 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe, der Sicherungsverwahrung und des Straf-arrests in Justizvollzugsanstalten.

Teil 2

Vollzug der Freiheitsstrafe

Abschnitt 1

Grundsätze

Art. 2

Aufgaben des Vollzugs

¹Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. ²Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsauftrag).

Art. 3

Behandlung im Vollzug

¹Die Behandlung umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, auf eine künftige deliktfreie Lebensführung hinzuwirken. ²Sie dient der Verhütung weiterer Straftaten und dem Opferschutz. ³Die Behandlung beinhaltet insbesondere schulische und berufliche Bildung, Arbeit, psychologische und sozialpädagogische Maßnahmen, seelsorgerische Betreuung und Freizeitgestaltung. ⁴Art und Umfang der Behandlung orientieren sich an den für die Tat ursächlichen Defiziten der Gefangenen.

Art. 4

Schutz der Allgemeinheit

Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten wird durch eine sichere Unterbringung und sorgfältige Beaufsichtigung der Gefangenen, eine gründliche Prüfung vollzugsöffnender Maßnahmen sowie geeignete Behandlungsmaßnahmen gewährleistet.

Art. 5

Gestaltung des Vollzugs

(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden.

(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken.

(3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, dass er den Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.

Art. 6

Stellung der Gefangenen

(1) ¹Die Gefangenen sollen an der Gestaltung ihrer Behandlung und an der Erfüllung des Behandlungsauftrags mitwirken. ²Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

(2) ¹Die Gefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. ²Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen ihnen nur Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich sind.

Abschnitt 2

Planung des Vollzugs

Art. 7

Aufnahmeverfahren

(1) Beim Aufnahmeverfahren ist das Persönlichkeitsrecht der Gefangenen in besonderem Maße zu wahren.

(2) ¹Die Gefangenen werden über ihre Rechte und Pflichten unterrichtet. ²Mit den Gefangenen wird ein Zugangsgespräch geführt.

(3) Nach der Aufnahme werden die Gefangenen alsbald ärztlich untersucht.

Art. 8

Behandlungsuntersuchung, Beteiligung der Gefangenen

(1) ¹Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse der Gefangenen zu erforschen. ²Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.

(2) ¹Die Behandlungsuntersuchung erstreckt sich auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung der Gefangenen im Vollzug und für die Eingliederung nach ihrer Entlassung notwendig ist. ²Es ist zu prüfen, ob eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung nach Art. 11 Abs. 1 oder 2 oder andere therapeutische Maßnahmen angezeigt sind.

Art. 9

Vollzugsplan

(1) ¹Auf Grund der Behandlungsuntersuchung gemäß Art. 8 wird ein Vollzugsplan erstellt. ²Er enthält insbesondere Angaben über vollzugliche, pädagogische und sozialpädagogische sowie therapeutische Maßnahmen. ³Das Nähere regelt das Staatsministerium der Justiz durch Verwaltungsvorschrift.

(2) Der Vollzugsplan ist jeweils nach Ablauf eines Jahres an die Entwicklung der Gefangenen und die weiteren Ergebnisse der Persönlichkeitserforschung anzupassen.

(3) Über eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung gemäß Art. 11 Abs. 1 oder 2 ist jeweils nach Ablauf von sechs Monaten neu zu entscheiden.

(4) Die Planung der Behandlung wird mit den Gefangenen erörtert.

Art. 10

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) Gefangene können abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden, wenn

1. die Behandlung der Gefangenen oder ihre Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder
2. dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Gefangene dürfen aus wichtigem Grund in eine andere Anstalt überstellt werden.

(3) Gefangene dürfen befristet dem Gewahrsam einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde überlassen werden.

Art. 11

Verlegung in eine sozialtherapeutische Einrichtung

(1) Gefangene sind in eine sozialtherapeutische Einrichtung zu verlegen, wenn sie wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs (StGB) zu Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung angezeigt ist.

(2) Andere Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind, sollen in eine sozialtherapeutische Einrichtung verlegt werden, wenn deren besondere therapeutische Mittel und soziale Hilfen zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind.

(3) Vor einer Verlegung nach Abs. 1 oder 2 ist die Bereitschaft der Gefangenen zur Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen zu wecken und zu fördern.

(4) Wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person der Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann, unterbleibt die Verlegung nach Abs. 1 oder 2; nach einer bereits erfolgten Verlegung sind sie zurückzuverlegen.

(5) Art. 10 und 92 bleiben unberührt.

Art. 12

Geschlossener und offener Vollzug

(1) Gefangene sind im geschlossenen Vollzug unterzubringen.

(2) Gefangene sollen mit ihrer Zustimmung in einer Einrichtung des offenen Vollzugs untergebracht werden, wenn sie den besonderen Anforderungen des offenen Vollzugs genügen und insbesondere nicht zu befürchten ist, dass sie

sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.

(3) Gefangene sollen in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden, wenn dies zu ihrer Behandlung notwendig ist; sie sind zurückzuverlegen, wenn sie den Anforderungen nach Abs. 2 nicht entsprechen.

Art. 13

Lockerungen des Vollzugs

(1) Als Lockerung des Vollzugs kann insbesondere angeordnet werden, dass Gefangene

1. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter (Freigang) nachgehen dürfen oder

2. für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter (Ausgang) verlassen dürfen.

(2) Diese Lockerungen dürfen mit Zustimmung der Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten missbrauchen werden.

Art. 14

Urlaub aus der Haft

(1) ¹Den Gefangenen kann Urlaub aus der Haft bis zu 21 Kalendertagen im Vollstreckungsjahr gewährt werden. ²Art. 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Urlaub soll in der Regel erst gewährt werden, wenn die Gefangenen sich mindestens sechs Monate im Strafvollzug befunden haben.

(3) Zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene können beurlaubt werden, wenn sie sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zwölf Jahre im Vollzug befunden haben oder wenn sie in den offenen Vollzug überwiesen oder hierfür geeignet sind.

(4) ¹Gefangenen, die zum Freigang (Art. 13 Abs. 1 Nr. 1) zugelassen oder hierfür geeignet sind, kann innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung weiterer Urlaub bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden. ²Art. 17 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung.

(5) Durch den Urlaub wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

Art. 15

Besondere Vorschriften für Gewalt- und Sexualstraftäter

¹Bei Gefangenen, gegen die während des laufenden Freiheitszugs eine Strafe wegen einer schwerwiegenden Straftat gegen Leib oder Leben oder gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Ausnahme der §§ 180a und 181a